

Abschrift

Vereinbarung
zwischen

dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt einerseits
und
dem Staatsrat des Kantons Freiburg anderseits
betreffend

Befreiung von der Erbschafts- oder Schenkungsabgabe auf
Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Freiburg erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, Gemeinden oder Institutionen gemeinnützigen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domicil des Schenkers von der Erbschafts- bzw. Vermächtnis- und Schenkungssteuer oder deren entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, insofern in einem oder andern Kanton eine Revision des Steuergesetzes neues Recht schafft oder aus andern Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen, auf welchen sich die heutige Gegenrechtserklärung aufbaut, eine wesentliche Veränderung erfahren.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten berechtigt, von diesem Uebereinkommen zurückzutreten.

Freiburg, den ... (1931)

Im Namen des Staatsrates
des Kantons Freiburg
Der Präsident:
Der Staatschreiber:

Basel, den....

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident:
Der Sekretär:

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Nov. 1931.

Finanzdirektion des Kantons Freiburg ... 10. November 1931 teilt mit:

"Amnit beehren wir uns, Ihnen im Auftrag des verwärtigen Regierungsrates ein Exemplar der von ihm beschlossenen Vereinbarung über die Steuerbefreiung von Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke unterzeichnet zurückzusenden, damit die genannte, mit Ihrem Kanton angeschlossene Uebereinkunft in Wirksamkeit treten kann."